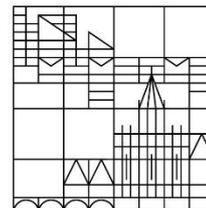


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2021

**Dritte Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Graduiertenschule
Chemie des Fachbereichs Chemie
der Universität Konstanz**

Vom 11. März 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz

vom 11. März 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 10. Februar 2021 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bkm. 66/2011), zuletzt geändert am 14. Februar 2018 (Amtl. Bkm. 7/2018), beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung für die Graduiertenschule Chemie des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bkm. 66/2011), zuletzt geändert am 14. Februar 2018 (Amtl. Bkm. 7/2018), wird wie folgt geändert:

In § 13 erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Jeder Doktorand und jede Doktorandin der Graduiertenschule belegt während seiner oder ihrer Dissertation Kurse. Das Pflichtprogramm besteht aus vier Kurstagen, die aus beiden Bereichen – dem Bereich der fachbezogenen wissenschaftlichen Kurse und dem Bereich der Transferable Skills – zu wählen sind. Die Kurse des wissenschaftlichen Bereichs sind aus dem wissenschaftlichen Qualifizierungsprogramm der GCh sowie der Graduiertenschulen "Chemical Biology" und "Biological Sciences" zu wählen, die Kurse aus dem Bereich „Transferable Skills“ aus dem Angebot der Graduiertenschule "Chemical Biology", des Academic Staff Developments sowie des Career Service der Universität Konstanz. Kurse außerhalb der vorgenannten Angebote können in begründeten Fällen durch den Vorstand oder in dringenden Fällen per Eilentscheidung durch den Koordinator oder die Koordinatorin anerkannt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist anhand schriftlicher Bestätigungen nachzuweisen; diese Nachweise sind dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -